

# Grund- und Mittelschule Frensdorf/Pettstadt

Grund- und Mittelschule Frensdorf-Pettstadt, Bahnhofstraße 1, 96158 Frensdorf



Im September 2020

**Liebe Mütter und Väter, liebe Erziehungsberechtigte,**

**zum neuen Schuljahr 2020/21 begrüßen wir Sie ganz herzlich.**

Hoffen wir, dass Corona uns nicht allzu sehr einschränken wird und wir gemeinsam ein gesundes und erfolgreiches Schuljahr erleben werden.

Zur Zeit gehen wir davon aus, dass der Unterricht im Regelbetrieb, d.h. in vollständigen Klassen stattfindet.

Bei kurzfristigen Änderungen werden Sie selbstverständlich zeitnah in Form eines Elternbriefes und durch die Veröffentlichung auf der Homepage informiert. Bisher war der Informationsweg an die Presse schneller als an die Schulleitungen. Bitte verfolgen Sie daher auch aufmerksam die Medien.

## 1. Adressen

### **Die Schule in Frensdorf:**

Grund- und Mittelschule Frensdorf/Pettstadt  
Bahnhofstraße 1  
96158 Frensdorf  
Tel.: 0 95 02 / 92 11-20 Fax.: 0 95 02 / 92 11-22

### **Die Schule in Pettstadt:**

Grund- und Mittelschule Frensdorf /Pettstadt  
Schulstraße 12  
96175 Pettstadt  
Tel.: 0 95 02 / 92 11-30 Fax.: 0 95 02 / 92 11-32

## 2. Öffnungs- und Sprechzeiten

Wir bitten Sie, damit wir im Büro Verwaltungsarbeiten erledigen können, folgende Telefonzeiten einzuhalten:

**Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 10.00 Uhr.**

Vorher und später können Sie gerne Nachrichten auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Wir rufen dann zeitnah zurück.

Die Sprechzeiten der Lehrkräfte werden in nächster Zeit auf der Homepage veröffentlicht.

**Bitte denken Sie daran Adressen-, Telefonnummern- oder Namensänderungen auch im Sekretariat mitzuteilen.**

Wenn Sie Änderungen wegen der Aufsicht oder der Fotorechte wünschen teilen Sie uns dies bitte auch mit, da nicht jedes Jahr eine erneute Abfrage erfolgt.

### 3. Neues Im Schuljahr 2020/21

#### 3.1. Veränderungen im Lehrerkollegium

##### Neu an unserer Schule

- Frau Bohlländer (Lehramtsanwärterin Grundschule)
- Frau Einwag (Klasse 3a)
- Herr Griebel (Fachlehrer für Wirtschaft, Technik und Sport)
- Herr Horn (Fach-Lehreranwärter)

##### Verlassen haben unsere Schule

- Frau Gatz
- Herr Igl
- Frau Martin-Krapp

#### 3.2. Schülerzahlen / Klassenstärke

Zu Beginn des Schuljahres besuchen 412 Schüler\*innen die Grund- und Mittelschule Frensdorf-Pettstadt in 19 Klassen. Die Klassenstärke beträgt damit im Durchschnitt an der gesamten Schule 21,6 Schüler\*innen.

### 4. Lernen zuhause im Fall einer (Teil-)Schließung der Schule

#### 4.1. Online-Unterricht

Unsere Lehrkräfte haben im Bereich der Digitalisierung in letzter Zeit so viele Schulungen wie möglich absolviert und werden sich weiterhin auf diesem Gebiet fortbilden, um für Ihre Kinder den bestmöglichen Unterricht zu garantieren.

Sollte aufgrund der Corona-Pandemie eine Teil- und Vollschießung erfolgen, dann gelten entsprechend dem schulinternen Konzept folgende Grundlagen:

Die online eingestellten Aufgaben sind verpflichtend zu bearbeiten (vergleichbar den Hausaufgaben), auch eine Nicht-Teilnahme an online-Sitzungen ist nur im Ausnahmefall und nach entsprechender Genehmigung möglich.

Zudem sind mündliche Leistungserhebungen im Rahmen des Digitalunterrichts möglich. Sollte einmal Unklarheit bestehen – etwa über zu viele oder zu wenige Arbeitsaufträge, unklare oder fehlende Rückmeldungen von Lehrerseite oder technische Probleme Ihrerseits – dann bitte ich Sie, umgehend mit den Fachlehrkräften, der Klassenleitung bzw. der Schulleitung Kontakt aufzunehmen.

#### 4.2. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.

Ob Schüler\*innen oder Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.



## **Drei-Stufen-Plan zum Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021** - Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte – Stand: 07.09.2020

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021 richtet sich in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem **Drei-Stufen-Plan**, der sich an der „7-Tage-Inzidenz“ (d. h. an der Zahl der Neuinfektionen der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt) orientiert. Tagesaktuelle Daten zur 7-Tage-Inzidenz werden jeweils unter [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de) veröffentlicht.

- Im Schuljahr 2020/2021 müssen bis auf Weiteres **alle Personen** auf dem Schulgelände eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen – am Sitzplatz im Klassenzimmer jedoch nur dann, wenn dies in der jeweiligen Stufe (s. u.) ausdrücklich vorgesehen ist.
- Für die **Jahrgangsstufen 5 und höher** gilt darüber hinaus in den **ersten beiden Unterrichtswochen** (d. h. bis einschließlich 18.09.2020) folgende Sonderregelung: Die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung besteht während dieser Zeit **auch am Sitzplatz im Klassenzimmer**.

### **Stufe 1: Regelbetrieb unter Hygieneauflagen** (7-Tage-Inzidenz unter 35)

- Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans

### **Stufe 2: Maskenpflicht im Unterricht** (7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 50)

- Ab Jahrgangsstufe 5 (weiterführende und berufliche Schulen): Pflicht für Schülerinnen und Schüler zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet ist.
- Ausnahme nur für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen: dort gilt keine Maskenpflicht am Sitzplatz im Klassenzimmer.

### **Stufe 3: Wechselmodell und Maskenpflicht** (7-Tage-Inzidenz über 50)

- Teilung der Klassen und Unterricht im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht (Ausnahme: Mindestabstand von 1,5 Metern kann vor Ort auch bei voller Klassenstärke eingehalten werden) **und**
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen aller Schularten

Die genannten Schwellenwerte lösen **nicht automatisch** die nächsthöhere Stufe aus. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft das **zuständige Gesundheitsamt** (in Abstimmung mit der Schulaufsicht). So können auch unterschiedliche Regelungen für einzelne Gemeinden innerhalb des gleichen Kreises getroffen werden, wenn z. B. Neuinfektionen lokal eingrenzbar sind.

Anhand der Stufen 1 bis 3 entscheidet sich auch, wie mit **Kindern und Jugendlichen mit Krankheits- und Erkältungssymptomen** umzugehen ist. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise auf der nächsten Seite.



## Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

Bei welchen Krankheitsanzeichen muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Bei akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- trockener Husten
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Falls Ihr Kind eine/n **Arzt/Ärztin** benötigt, so nehmen Sie bitte Kontakt auf. Ihr/e Arzt/Ärztin entscheidet, ob ein Covid-19-Test nötig ist und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen bis zum erneuten Schulbesuch.

**Unter welchen Bedingungen ein Schulbesuch wieder möglich ist, hängt davon ab, wie hoch die Infektionszahlen vor Ort sind:**

- In **Stufe 1** und **Stufe 2** muss Ihr Kind **nach überstandener Erkrankung mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sein; der  **fieberfreie Zeitraum** soll **36 Stunden** betragen.
- In **Stufe 3** ist zusätzlich ein negativer Covid-19-Tests oder ein ärztliches Attest erforderlich.

Darf mein Kind mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

Dies richtet sich danach,

- wie alt die Schülerin/der Schüler ist und
- wie hoch die Infektionszahlen vor Ort sind.

**Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist der Schulbesuch**

- in **Stufe 1** und **Stufe 2** ohne Einschränkungen möglich,
- in **Stufe 3** erst nach einem negativen Covid-19-Test oder mit ärztlichem Attest erlaubt.

**Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt:**

- An dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.
- In **Stufe 1** und **Stufe 2** ist der Schulbesuch erst wieder erlaubt, wenn nach **mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber** entwickelt wurde.
- In **Stufe 3** ist vor dem erneuten Schulbesuch zusätzlich ein negativer Covid-19-Test oder ein ärztliches Attest erforderlich.

# Zusammenfassung des Rahmen-Hygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)

## Stufe 1 (Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100000 Einwohner

### Allgemeine Regeln

- Nur gesunde Personen betreten das Schulhaus. Bei leichten Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlich Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde.
- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) auch auf Fluren sowie im Pausenhof
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund)
- Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)
- **Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen** die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen.

### Vor dem Unterricht

- Beim Betreten des Schulhauses Hände desinfizieren, im Klassenzimmer nochmals Hände waschen. Die eingeteilten Lehreraufsichten überprüfen am Eingang entsprechend.
- Ständiges Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (ohne Ventil) voraussichtlich bis zum **18.9.2020**. Danach gelten die Regeln wie im Juli 2020, am Sitzplatz kann die MNB abgenommen werden.
- Erscheint ein Schüler krank, so kann er zum Temperaturmessen angehalten werden.

### Im Unterricht

- Regelmäßiges Lüften (mindestens alle 45 Minuten für 5 Minuten stoß- /querlüften, Dauerkipplüftung bietet zu wenig Luftaustausch)
- Schülerinnen und Schüler dürfen den Abstand von 1,5 Metern in festen Klassenverbänden/ Lerngruppen unterschreiten.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich
- Möglichst feste Sitzordnung (Einzeltische, frontal)
- Handys mit Corona-Warn-App dürfen eingeschaltet in der Schultasche sein.
- Vermeiden des Austauschs von Arbeitsmitteln, sollte eine gemeinsame Nutzung unvermeidbar sein, so muss vor Beginn und am Ende der Aktivität gründliches Händewaschen erfolgen.

### In den Pausen

- Beim Verlassen des Klassenzimmers Hände waschen.
- Wegeführung und Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen
- Die Aufsichten achten vor allem auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes.
- Pausenverkauf ist möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird.
- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- Mund-Nasen-Bedeckung darf natürlich zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden.

### Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.

- Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden.
- Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

#### **Klassenfahrten/ Berufsorientierung**

- Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Eintägige Klassenfahrten mit dem Besuch öffentlicher Einrichtungen (Museen etc.) sind pädagogisch wohl zu begründen. Im Vorfeld ist die Hygieneordnungen der betreffenden Besuchsstätte mit den Schülern genau zu erörtern. Bis zu den Herbstferien finden auch eintägige Fahrten nicht statt.
- Mehrtägige Klassenfahrten finden bis einschließlich Januar 2021 nicht statt.
- Berufsorientierungsmaßnahmen (z.B. BfZ-Werkstattwochen; Berufsberatung) finden statt.
- Auf über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden.
- Wandertage im Freien sind durchführbar.

#### **Stufe 2 (Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100000 Einwohner)**

Zusätzlich zur Stufe 1 gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassen-zimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

#### **Stufe 3 (Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100000 Einwohner)**

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m
- Dies bedeutet für viele Klassen eine befristete, erneute Teilung und damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.
- Die Klassenleitungen legen am Schuljahresanfang die Gruppen fest und unterweisen ihre Schülerinnen und Schüler im Umgang mit den zur Verfügung stehenden Kommunikationswegen.

## **5. Erkrankungen / Unterrichtsbefreiungen**

### **Absenzen und Beurlaubungen**

Der Satz aus dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz und aus der Bayerischen Schulordnung, wonach die Schüler\*innen „zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet“ sind, stellt die Grundlage für einen geregelten Unterrichtsbetrieb dar. Für den Fall einer Verhinderung sieht die Schulordnung genaue Regelungen vor, um deren Beachtung wir Sie bitten:

#### **1. Bei Erkrankungen**

**1.1.** Die Schule ist unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Wenn Ihr **Kind krank** ist, rufen Sie bitte auch in Ihrem eigenen Interesse unbedingt bis **spätestens 8.00 Uhr in der Schule Frensdorf (Tel. 0 95 02 / 92 11-20) bzw. bis spätestens 7.45 Uhr in der Schule Pettstadt an (Tel. 0 95 02 / 92 11-30).**

Dies gilt auch in Phasen einer Teil- oder Komplettschließung der Schule, wenn nur ein Teil der Klasse im Präsenzunterricht an der Schule unterrichtet wird, für die Schüler\*innen, die in der entsprechenden Woche zuhause sind.

Bitte schicken Sie uns hierzu keine Mails, da die Verwaltungsangestellte in dieser „heißen Phase“ des frühen Morgens keine Zeit hat, die Mails abzuarbeiten.

Bitte denken Sie daran, dass bei unentschuldigtem Fehlen Ihres Kindes unser Sekretariat aus Sicherheitsgründen bei Ihnen zu Hause anruft. Wenn wir Sie telefonisch nicht erreichen können, sind wir verpflichtet, u.U. die Polizei zu informieren.

Am dritten Tag muss eine schriftliche Krankmeldung vorliegen. Eine **schriftliche Bestätigung** über die **Dauer der Krankheit** geben Sie Ihrem Kind bitte **immer** gleich am ersten Tag mit, an dem es wieder die Schule besucht. Das gilt auch, wenn es lediglich einen Tag gefehlt hat. (Das Formular finden Sie zum Ausdrucken auf unserer Homepage unter der Rubrik Downloads -> Formulare.)

**Der offene Ganztag** der Mittelschule gehört zur schulischen Einrichtung und kann nicht am Nachmittag verlassen werden. Das heißt, dass angemeldete Kinder Anwesenheitspflicht an den von Ihnen gebuchten Tagen haben.

**Die Hort- und Mittagsbetreuung** der Grundschule gehören **nicht** zur schulischen Einrichtung. Daher melden Sie Ihr Kind bitte auch dort krank, wo Sie es zur Betreuung angemeldet haben. Auch bei Ausflügen, angekündigtem Unterrichtsausfall oder Ähnlichem informieren Sie bitte selbstständig Ihre Betreuungspartner.

**1.2. Wird während der Erkrankungszeit** – auch bei eintägigen Erkrankungen – ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, z.B. eine Schulaufgabe oder ein Referat, so kann die Schule ein ärztliches Attest fordern, ab der Vorbereitungsklasse 1 ist ein Attest unbedingt erforderlich.

**2. Bei nicht vorhersehbarer notwendiger Abwesenheit** (z.B. Glatteis) ist die Schule unverzüglich, d.h. möglichst noch vor Unterrichtsbeginn des gleichen Tages, zu verständigen. Geschieht dies telefonisch, so muss die schriftliche Mitteilung mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Tagen nachgereicht werden.

**3. Bei vorhersehbarer notwendiger Abwesenheit** kann in Ausnahmefällen eine Beurlaubung vom Unterricht erteilt werden. Zu den wichtigen persönlichen Gründen, die dies rechtfertigen, gehören etwa Eheschließungen, Jubiläen und Todesfälle innerhalb der Familie. Arztbesuche sind möglichst auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Für die Gewährung einer Beurlaubung gelten u.a. folgende ministerielle Bestimmungen:

Über Beurlaubungen entscheidet grundsätzlich die Schulleiterin.

Alle Anträge auf Beurlaubung müssen schriftlich (keine E-Mails!) mindestens eine Woche zuvor eingereicht werden, dass das Ergebnis etwa erforderlicher Rückfragen bei der Entscheidung über die Gewährung berücksichtigt werden kann.

Es ist darauf zu achten, dass bei Fernbleiben vom Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung mit Ordnungsmaßnahmen der Schule gerechnet werden muss.

Wichtig: Alle Anträge müssen von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern gestellt werden. Anträge durch Vereine oder Kirchengemeinden reichen nicht.

Für begründete Fälle (z.B. Mutter-Kind-Kur) gibt es selbstverständlich Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden oder Beurlaubungen für einzelne Unterrichtstage/-wochen. Dies muss schriftlich beantragt werden. Das Formular hierfür steht auf unserer Homepage unter -> Downloads -> Formulare -> Antrag auf Befreiung.

Beurlaubungen für die Tage **vor oder nach den Ferien** werden aber generell **nicht** erteilt.

#### **4. Befreiungen vom laufenden Unterricht**

Befreiungen werden nur von der Schulleitung erteilt. Da die Schule in diesem Fall nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden ist, müssen Schüler\*innen, die nicht volljährig sind, bis zum Ende des regulären Unterrichts an der Schule bleiben, es sei denn, sie können abgeholt werden.

Zuletzt ist eine deutliche Zunahme an Befreiungswünschen, z.T. schon in den ersten Stunden des Unterrichtstages, festzustellen. Deshalb bitten wir Sie dringend, Ihr Kind auf

keinen Fall in die Schule zu schicken, wenn sich bereits zu Hause Anzeichen einer Erkrankung zeigen (siehe hierzu auch die Sonderregelung zu Covid19).

## **5. Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten**

Aufgrund der Vorgaben der Corona-Pandemie darf ihr Kind die Schule nicht besuchen, wenn es bereits entsprechende (leichte) Symptome zeigt – selbst wenn sich das Kind gesund fühlt.

Grundsätzlich für alle Erkrankungen gilt: Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder, aber auch Lehrkräfte anstecken. Um dies zu verhindern, greift das Bundesseuchengesetz vom 01.01.2001 ein.

### **Die ausführliche Belehrung finden Sie im Folgenden abgedruckt:**

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

**a)** es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.

**b)** eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhaut-entzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr).

**c)** ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannten Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder fliegende Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchs-verbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Schule benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

## 6. Masern-Impfschutz

**Nach Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom Februar 2020 gilt für Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die am 1. März 2020 bereits die Schule besuchen Folgendes:**

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann die Nachweiskontrollen ab sofort vornehmen; es gilt jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021. Über Beginn und Ablauf des Verfahrens (z.B. klassenweise Kontrolle) entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter in eigener organisatorischer Verantwortung. Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), führt die Schülerin/der Schüler den Schulbesuch unverändert fort. Die Schulleiterin/der Schulleiter hat in diesem Fall das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Schule befindet, mittels der Dokumentationshilfe, die gleichzeitig die Funktion eines Übermittlungsbogens an das zuständige Gesundheitsamt hat, mit Ablauf 31.07.2021 zu benachrichtigen. Dieses entscheidet über weitere Maßnahmen (z.B. Impfberatung der Schülerin/des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten, ggf. Einleitung eines Zwangsgeld- oder Bußgeldverfahrens).

Wie folgt das Anschreiben des Ministeriums für Erziehungsberechtigte:

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus,

### **Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020**

#### **hier: Information an die Erziehungsberechtigten mit Datenschutzhinweisen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher sind Sie schon über die Medien darüber informiert, dass der Deutsche Bundestag im November 2019 das Masernschutzgesetz beschlossen hat. Dieses Gesetz tritt nun zum 1. März 2020 in Kraft.

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten, eine Infektionsübertragung ist ohne direkten Kontakt möglich. Die Erkrankung kann mit schwerwiegenden Komplikationen und Folgeerkrankungen einhergehen. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität.

Nicht geimpft zu sein bedeutet somit nicht nur eine Gefahr für das eigene körperliche Wohlergehen, sondern stellt auch ein Risiko für andere Personen dar, die z.B. auf Grund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können. Konsequenz dieses Gesetzes ist u.a., dass alle in Schulen betreuten bzw. tätigen Personen einen Impfstatus nachweisen müssen. Konkret bedeutet das, dass Sie für Ihre Kinder, die an einer Schule angemeldet sind oder werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen. Die Schulleitungen sind als sog. „Leiter der Einrichtung“ vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

In der Umsetzung bedeutet dies,

- dass für alle Kinder, die ab dem 01. März 2020 entweder im laufenden Schuljahr oder zum Beginn des Schuljahrs 2020/21 an der Schule aufgenommen werden wollen, vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss
- dass für alle Kinder, die am 01. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an einer Schule haben und mithin die Schule zu diesem Zeitpunkt schon tatsächlich besuchen, der Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,

- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation in der Schülerakte, so dass die Erbringung dieses Nachweises nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich ist.

In den Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten, die wiederum von den Schulen umzusetzen sind.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, führt dies i.d.R. zu einem Beschulungsverbot. Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Weitere Maßnahmen ergehen auch in diesen Fällen von den zuständigen Gesundheitsämtern (Beratung, Bußgeld, Zwangsgeld).

Weitere Informationen finden Sie unter [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de).

Bitte beachten Sie die beiliegenden Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirigent

Hinweise zum Datenschutz im Rahmen der Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Schulen (Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung) für Schülerinnen und Schüler

Verantwortlicher für die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist die besuchte Schule.

Die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers werden von der Schule zum Zweck der Umsetzung des Masernschutzgesetzes verarbeitet. Die Schule hat den Nachweis zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt, eine Immunität gegen Masern aufweist oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz wird im erforderlichen Umfang (Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 9 und Abs. 10 Infektionsschutzgesetz - IfSG und Begründung hierfür) in einem Musterbogen dokumentiert. Dieser wird, soweit ein Schulverhältnis begründet wird oder bereits besteht, Bestandteil der Schülerakte. Die für den Nachweis bei der Schule vorgelegten Dokumente sind nur zur Prüfung der Voraussetzungen notwendig und werden nach Abschluss dieser nicht gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 2 Nummer 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz.

Die Daten werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an folgende Stellen weitergegeben (Empfänger von personenbezogenen Daten:)

\* ggf. zuständiges Gesundheitsamt bei nicht oder nicht zureichend erbrachten Nachweis (s.o.; § 20 Abs. 8-10 IfSG)

\* ggf. zuständige Schulaufsichtsbehörden (Art. 113 BayEUG)

\* aufnehmende Schule bei Schulwechseln (§ 39 BaySchO)

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation des Nachweises in der Schülerakte. Daher gilt die Speicherfrist des § 40 S. 1 Nr. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). Weitere Hinweise zum Datenschutz der Schule, insbesondere die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Schule sowie Hinweise zu Ihren Rechten, finden Sie auf der Schulhomepage.

Vielen Dank an alle, die bereits unkompliziert die Nachweise erbracht haben.

## 7. Schulunfälle

Immer wieder kommt es vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden. Der Arzt, der die ärztliche Versorgung leistet, muss, wenn es sich um eine nicht nur geringfügige Unfallverletzung handelt, darauf hinwirken, dass der Verletzte unverzüglich einem sog. Durchgangsarzt vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob die Betreuung durch

den erstbehandelten Arzt oder den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist. Ausgenommen sind Unfallverletzte, die von einem Arzt für Chirurgie oder von einem Arzt für Orthopädie bei geschlossenen Verletzungen oder von einem HNO-Arzt in Behandlung genommen werden.

Bitte beachten Sie daher folgende Punkte:

- Schulunfälle müssen stets unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden (Unfallanzeige).
- Weisen Sie den behandelnden Arzt unmissverständlich darauf hin, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird.
- „Schulweg“ ist nur der direkte Weg zur Schule und zurück. Besorgungen oder Umwege setzen in der Regel den Unfallschutz aus.

## 8. Verhalten bei Beschädigungen

Beschädigungen jeder Art, auch von Schülereigentum, oder Diebstähle müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, da der Sachaufwandsträger auf Schadenersatz besteht.

## 6. Kurzfristiger Unterrichtsausfall / Betreuung durch die Schule

Alle Schüler\*innen, deren Eltern bestätigt haben, dass die Kinder nach Hause kommen können und die Aufsicht gewährleistet ist, dürfen bei kurzfristigem Unterrichtsausfall das Schulgebäude vorzeitig verlassen. (Frühestens 11.00 in Pettstadt, 11.15 Uhr in Frensdorf) Alle anderen Schüler\*innen werden bis zum regulären Unterrichtsschluss betreut. Dies gilt insbesondere für die Schüler\*innen, die einen Vertrag mit der gfi geschlossen haben.

Achtung: Solange Maskenpflicht besteht gilt dies auch für die Mittagsbetreuung der Mittelschule. Ein Verlassen des Schulgeländes ist während dieser Zeit **nicht möglich**, da wir die Gefahrenquelle minimieren möchten.

## 7. Sicherheit an der Schule

### 7.1. Allgemein

Je mehr Erwachsene sich auf dem Schulgelände befinden, desto schwieriger ist es für uns den Überblick zu behalten. Sollten Sie von einer Lehrkraft im Schulhaus angesprochen werden, so dient das der Sicherheit unserer Schüler\*innen.

**Wir bitten Sie, Ihr Kind generell nicht zum Klassenzimmer zu begleiten, sondern spätestens am Tor des Pausenhofes zu verabschieden.** Dies dient der Verselbstständigung und ist aus pädagogischen Gründen sinnvoll. Bereits Erstklässler sind in der Lage, alleine ins Klassenzimmer zu gelangen, auch ihre Schultasche können sie in der Regel selbst tragen. Gerade die Zeit vor dem Unterricht, die von den Lehrkräften zu individuellen Gesprächen und Kontakten mit den Schülern\*innen genutzt wird, ist uns sehr wichtig. Gespräche mit den Lehrkräften vor dem Unterricht „zwischen Tür und Angel“ bringen oft Unruhe und halten uns von unserer eigentlichen Aufgabe ab.

Wir bitten Sie, dies zu respektieren.

Für das Abholen gilt Gleiches. Bitte warten Sie auf Ihr Kind am Tor.

Im Sportunterricht darf Ihr Kind **keine** Kettchen oder anderen Schmuck tragen.

### 7.2. Informationen zum Datenschutz

Nach Art. 13 DSGVO ist jede staatliche Schule – also auch die Grund- und Mittelschule Frensdorf-Pettstadt – als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle grundsätzlich verpflichtet, betroffene Personen (Schüler\*innen, Eltern, Lehrkräfte, weiteres Personal) bei

der Erhebung von personenbezogenen Daten im Umfang von Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO zu informieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass unsere Datenschutzhinweise im Internetauftritt der Grund- und Mittelschule Frensdorf-Pettstadt unter <http://www.vs-frensdorf-pettstadt.de>, Unterpunkt Impressum -> Datenschutzerklärung (Startseite unten links), zur Verfügung stehen.

## 8. Verbot von elektronischen Geräten / Datenschutz

Die bayerische Staatsregierung hat in den letzten Jahren ein Gesetz erlassen, demzufolge diese Geräte in der Schule ausgeschaltet sein (nicht nur stumm!) und in der Schultasche bleiben müssen. Diese Regelung gilt für das gesamte Schulgelände.

Solange wir als Schule nicht an dem Modellprojekt zur Handynutzung teilnehmen, gilt nach wie vor Nutzungsverbot für Handys und digitale Speichermedien. Geräte, mit denen im Unterricht gespielt oder telefoniert werden, werden einbehalten und **nur den Erziehungsberechtigten persönlich** ausgehändigt. Überlegen Sie bitte, ob Ihr Kind unbedingt ein Handy dabei haben muss.

Wenn Schüler oder Eltern Fotos bei Schulveranstaltungen machen, ist darauf zu achten, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Das heißt Bilder/Mitschnitte dürfen nicht ohne Einverständnis der abgebildeten Personen weitergegeben werden oder gar im Internet oder in Printmedien veröffentlicht werden.

## 9. Lese- und Rechtschreibstörung / Rechenstörung

Rechenstörungen werden leider nicht berücksichtigt.

Immer wieder gibt es Irritationen bei der Thematik Lese-Rechtschreibstörung. Für die Schule bindend sind nur Bestätigungen der Schulleiterin, die mit Hilfe des Gutachtens der Schulpsychologin Frau Einwag, eine Entscheidung bezüglich des Notenschutzes und Nachteilsausgleichs trifft. Die Erziehungsberechtigten müssen die Testung über die Schulleitung nach Absprache mit dem jeweiligen Klassenlehrer beantragen.

## 10. Papiergeld / Materialkosten / Büchererstattung

Um einen zeitgemäßen Unterricht zu gewährleisten, sind Arbeitsblätter, Aufgabenblätter, Folien, Textauszüge, Vorlagenblätter, u.v.a.m. nötig, insbesondere bei Themengebieten, die durch die Lehrbücher nicht abgedeckt werden. Darüber hinaus muss die Schule zunehmend Aufgabenblätter für alle vorgeschriebenen Tests (Jahrgangsstufentests, länderübergreifende Klausuren) selbst anfertigen. Die Kosten dafür muss die Schule nach dem Schulfinanzierungsgesetz an die Eltern weitergeben. Deshalb wird für jeden Schüler und jede Schülerin ein finanzieller Beitrag von 10 Euro erhoben.

Aufgrund der leider immer wieder auftretenden Situation, dass am Ende des Schuljahres Bücher in einem sehr schlechten Zustand zurückgegeben werden, möchten wir Sie darum bitten, dass Sie mit Ihren Kindern gemeinsam überprüfen, dass sich die Bücher bei der Ausgabe in einem ordentlichen Zustand befinden. Zudem ist es wichtig, die Bücher einzubinden, um sie zu schonen. Gegebenenfalls müssten ansonsten kaputte Bücher bei der Rückgabe am Ende des Schuljahres erstattet werden.

Ein Schulbuch kostet heute im Durchschnitt 25 Euro. Bei Beschädigung oder Verlust der Bücher gilt folgende Regelung:

- 100 % des Neupreises nach dem ersten Jahr
- 66 % des Neupreises nach dem zweiten Jahr
- 33 % des Neupreises nach dem dritten Jahr
- 15 % des Neupreises für alle folgenden Jahre

Die Bücher werden von den Klassenlehrkräften zu Beginn des Schuljahres nach einem Ampelsystem gekennzeichnet.

## 11. Leistungserhebungen

### 11.1. Vierte Jahrgangsstufe

Die Anzahl der Leistungserhebungen ist in diesem Schuljahr für die vierte Jahrgangsstufe von 22 Leistungsnachweisen auf 18 gesenkt worden.

Die Verteilung auf die einzelnen Fächern erfolgt in einer Konferenz und wird den Viertklasseltern durch die Klassenlehrerinnen mitgeteilt.

### 11.2. Frist für freiwilligen Rücktritt

Ein Rücktritt aus der 1. Jahrgangsstufe ist grundsätzlich nicht möglich. Hier können nur Zurückstellungen (bis 30. November des laufenden Schuljahres) auf Antrag vorgenommen werden.

Schüler\*innen, die nur knapp das Vorrücken erreicht haben und/ oder deren Start im neuen Schuljahr nicht erfolversprechend verlaufen ist, können freiwillig in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. Der freiwillige Rücktritt ist auf Antrag jeweils bis zwei Wochen vor Ablauf des ersten Schulhalbjahres möglich. Hier gelten für jede Jahrgangsstufe unterschiedliche Regelungen. Daher die Bitte, nehmen Sie bei Bedarf möglichst bald, spätestens vor den Weihnachtsferien mit der Schulleitung Kontakt auf.

### 11.3. Prüfungsfreie Zeit

Die in der Grundschule festzulegende prüfungsfreie Zeit erstreckt sich über den Zeitraum vor den Weihnachtsferien, zwei Wochen nach und eine Woche vor den Sommerferien.

### 11.4. Einsicht in schriftliche Leistungsnachweise

Um die Notengebung transparenter zu gestalten, werden Leistungsnachweise mit nach Hause gegeben. Sie müssen spätestens innerhalb einer Woche unverändert an die Lehrkraft zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht oder sind Änderungen vorgenommen, unterbleibt eine weitere Herausgabe. Dann können Sie während der Sprechstunden die Arbeiten einsehen.

Probearbeiten müssen grundsätzlich in der Schule aufbewahrt werden.

Mit Ihrer Unterschrift unter einem Leistungsnachweis bestätigen Sie lediglich Ihre Kenntnisnahme.

## 12. Ordnung im Schulhaus

Auch in diesem Jahr machen wir darauf aufmerksam, dass die Kleider- und Brotdosen-sammlungen in beiden Schulhäusern nach jeden zweiwöchigen Ferien entsorgt werden.

## 13. Termine

### 13.1. Schultermine 2020/2021

22.09.2020	Jahrgangsstufenarbeit 6. Klasse (Deutsch) – ohne Benotung
24.09.2020	Jahrgangsstufenarbeit 6. Klasse (Mathematik) – ohne Benotung
21.04.2021	Orientierungsarbeiten 2 (Deutsch – Richtig Schreiben)
21.04.2021	Vera 3 (Deutsch I)
23.04.2021	Vera 3 (Deutsch II)
27.04.2021	Vera 3 (Mathematik)

### 13.2. Zeugnistermine

Zwischenbericht: 22.01.2021 (vierte Klassen)

Lernentwicklungsgespräche vom 27.01.2021 – 12.02.2021

Zwischenzeugnis: 12.02.2021

Übertrittszeugnis: 03.05.2021 (vierte Klassen)

Entlasszeugnis: Termin noch nicht vom Ministerium veröffentlicht

Jahreszeugnis: 29.07.2021

### 13.3. Quali-Termine

Die Termine für den Qualifizierenden Abschluss der Mittelschule 2020/2021 wurden noch nicht vom Ministerium veröffentlicht.

### 13.4. Ferien in Bayern 2020/2021

 Herbstferien Bayern 2020	31.10. - 6.11./18.11.20
 Weihnachtsferien Bayern 2020/21	23.12.20 - 9.1.21
 Frühjahrsferien Bayern 2021	15.2. - 19.2.21
 Osterferien Bayern 2021	29.3. - 10.4.21
 Pfingstferien* Bayern 2021	25.5. - 4.6.21
 Sommerferien Bayern 2021	30.7. - 13.9.21
 Herbstferien Bayern 2021	2. - 5.11./17.11.21

### 13.4. Unterrichtsfreie Schultage:

18.11.2020 Buß- und Betttag (In Bayern an allen Schulen unterrichtsfrei)  
13.05.2021 Christi Himmelfahrt

Wir wünschen Ihnen und Ihrem\*n Kind\*ern ein gesundes, abwechslungsreiches, erfolgreiches Schuljahr. Bitte versuchen Sie allem Neuen positiv gegenüber zu treten und warten Sie erst einmal ab, ob sich nicht doch alles einspielt. Treten Sie mit konstruktiven Vorschlägen an uns heran. Wir danken Ihnen dies sehr.

Freundliche Grüße und beste Wünsche für das Schuljahr 2020/21

C. Atzhorn, Rin

M. König, KR

### Wichtig:

**Zukünftig werden Elternbriefe und wichtige Informationen ausschließlich digital verbreitet. Um auch beim digitalen Unterricht schnell und unkompliziert in Kontakt treten zu können, bitten wir Sie, Ihre E-Mail-Adresse bei der Klassenlehrkraft zu hinterlegen.**

#### Schulleitung:

Cordula Atzhorn, Rektorin

#### Anschrift:

GS/MS Frensdorf  
Bahnhofstraße 1  
96158 Frensdorf

#### Telefon:

Tel.: 09502 / 9211-20  
Fax: 09502 / 9211-22

#### Bürostunden

Mo - Fr: 7:30 - 10:00 Uhr

#### Bankverbindung

Raiffeisenbank Burgebrach-Stegaurach eG  
IBAN: DE31 7706 2014 0002 0321 55  
BIC: GENODEF1BGB

**Mail:** [sekretariat@vs-fremsdorf-pettstadt.de](mailto:sekretariat@vs-fremsdorf-pettstadt.de)

**Internet:** [www.vs-fremsdorf-pettstadt.de](http://www.vs-fremsdorf-pettstadt.de)